

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Dezember

1959

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	91	Genehmigung der Gemeindegremien der Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim	99
Kirchliche Gesetze:		Bekanntmachungen:	
Die Dienstbezüge der Geistlichen	92	Handbuch „Die Mischehe“	99
Änderung der kirchl. Gesetze über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen	95	Ehrung von Jubelpaaren	99
Die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten	97	Bezirksjugendpfarrer	100
Die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evang. Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden	97	Vergütung der evang. Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen sowie der Krankenschwestern	100
Die Vergütung für den Religionsunterricht	98	Kollektenplan für 1960	102

Dienstnachrichten.

EntschlieBungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Andreas Schühle in Karlsruhe-Durlach (Südpfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk Durlach mit Wirkung vom 1. 1. 1960.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Ernst Ludwig in Weil am Rhein (Westpfarre) zum Pfarrer in Bischoffingen.

EntschlieBungen des Oberkirchenrats.

Ernannt:

Vikar Martin Achnich in Kirchzarten zum Pfarrverwalter daselbst.

Zuruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gustav Hack in Michelbach auf 1. 5. 1960, Pfarrer Rudolf Hahn in Karlsruhe-Knielingen auf 1. 5. 1960, Pfarrer Christoph Kraft in Neckarmühlbach auf 1. 5. 1960.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Karl Lang in Engen.

EntschlieBungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Hans Siefert in Mannheim (Handelslehranstalt II) zum Oberstudienrat, Religionslehrerin Vikarin Felicitas Feuerstein in Pforzheim (Hilda-Gymnasium) und Religionslehrerin Vikarin Gerhild Schöenthal in Karlsruhe (Fichte- und Lessing-Gymnasium) zu Studienrätinnen unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

EntschlieBung des Kultusministeriums Baden-Württemberg.

Versetzt:

Studienrat Pfarrer Dr. theol. Dr. phil. Willy Schulze in Freiburg (Kepler-Gymnasium) nach Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Hermann Hack, zuletzt in Dertingen, am 26. 11. 1959, Pfarrer Max Killius in Pfullendorf am 13. 11. 1959.

Diensterledigungen

Karlsruhe-Knielingen, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt. Pfarrhaus wird frei.

Michelbach, Kirchenbezirk Neckargemünd. Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 25. Januar 1960 abends** hier eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

* Die Dienstbezüge der Geistlichen.

Vom 25. 11. 1959

Az. 22/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Das Dienstinkommen der auf Pfarreien ständig angestellten Geistlichen (planmäßigen Pfarrer) der Evang. Landeskirche in Baden besteht aus

- a) dem Grundgehalt,
- b) der Dienstwohnung einschließlich des dazu gehörigen Hausgartens oder an deren Stelle einem Ortszuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 27. Januar 1958,
- c) dem Familienzuschlag gemäß § 14,
- d) den Kinderzuschlägen.

(2) Diese Bezüge stehen auch den Pfarrern der Landeskirche (§ 60 Abs. 1 der Grundordnung) zu.

§ 2

(1) Die unständigen Geistlichen erhalten seitens der Landeskirche

- a) Grundgehalt,
- b) Kinderzuschläge,
- c) Familienzuschlag gemäß § 14.

(2) Wenn sie voll verwendet sind, wird ihnen durch die Kirchengemeinde eine Dienstwohnung gewährt, wenn die Kirchengemeinde, in der sie beschäftigt sind, eine Dienstwohnung nicht stellen kann, hat sie als Ortszuschlag den Unterschied zwischen dem nach dem Landesbesoldungsgesetz sich ergebenden Betrag und dem Familienzuschlag (§ 14) zu zahlen.

II. Grundgehalt

§ 3

(1) Planmäßige und unständige Geistliche bis zu 10 Dienstjahren erhalten ein Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG).

(2) Die planmäßigen Pfarrer mit mehr als 10 Dienstjahren mit Ausnahme der Dekane erhalten bei einer Seelenzahl ihres gesamten Dienstbezirks

Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG.

bis 999	A 13
von 1000 bis 1999	A 13 a
von 2000 bis 3999	A 13 b
von 4000 an	A 14.

(3) Tritt bei Versetzung eines Pfarrers oder Neueinteilung der Dienstbezirke eine Verwendung in einem Dienstbezirk mit einer geringeren Seelenzahl ein, so bleibt der Pfarrer in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er dieser Gruppe mindestens 12 Jahre angehört hat. Bei einer Zugehörigkeit von mindestens 6 Jahren zu dieser Gruppe kann er nur eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

(4) Die Dekane erhalten bei einer Seelenzahl des gesamten Kirchenbezirks

Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe des LBesG.

bis 29999	A 14
von 30000 bis 59999	A 14 a
ab 60000	A 15.

(5) Die Prälaten erhalten Grundgehalt nach Gruppe A 15 a LBesG.

(6) Die unständigen Geistlichen erhalten Grundgehalt nach den Sätzen der Gruppe A 13 LBesG.

(7) Für die Höhe der Sätze des Grundgehalts nach den Absätzen 1 bis 6 ist die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes in seiner Fassung vom 27. Januar 1958 (GesBl. für Baden-Württemberg S. 17) maßgebend.

(8) In den Besoldungsgruppen A 15 und A 15 a wird ein Besoldungsdienstalter gewährt, dessen Beginn gegenüber dem nach den §§ 4 bis einschließlich 10 festgesetzten Besoldungsdienstalter um 4 Jahre, beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 14 a in die Besoldungsgruppe A 15 um 2 Jahre hinausgeschoben wird.

(9) Mit der Festsetzung der Seelenzahl wird der Evang. Oberkirchenrat beauftragt.

(10) Ändert sich die Seelenzahl, so wird die Neueinstufung der Stelle vom Ersten des Monats an vorgenommen, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Neueinstufung schon für diesen Monat vorzunehmen. Auf die Sonderregelung in Abs. 3 wird verwiesen.

(11) Landeskirchliche Pfarrer (Landeswohl- fahrtspfarrer, Landesjugendpfarrer, Direktor des Evang. Seminars für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst in Freiburg, Leiter der Evang. Aka- demie in Herrenalb, Dozent für evang. Unter- weisung an der Pädagogischen Akademie in Freiburg, Krankenhaus-, Wohlfahrtspfarrer u. a.) sind durch den Evang. Oberkirchenrat mit Zu- stimmung des Landeskirchenrats in die entspre- chende Besoldungsgruppe des Landesbesol- dungsgesetzes einzustufen.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter beginnt vorbehalt- lich des § 3 Abs. 8 und der §§ 5 bis 9 am Ersten des Monats, in dem der Geistliche das 23. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5

(1) Der Beginn des Besoldungsdienstalters wird um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, die zwischen dem Tage der Vollendung des 23. Lebensjahres und dem Tage liegt, von wel- chem an der Geistliche Bezüge zu erhalten hat.

(2) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Abs. 1 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

- a) die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der all- gemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie 3 Jahre übersteigt,
- b) nach Vollendung des 20. Lebensjahres lie- gende Zeiten eines hauptberuflichen kirch- lichen oder sonstigen öffentlichen Dienstes nach Maßgabe der §§ 6, 7 und 8,
- c) nach Vollendung des 17. Lebensjahres ver- brachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedin- gten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Be- schäftigungsverhältnisses, eines nicht be- rufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehr- dienstes oder eines berufsmäßigen Reichs- arbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vor- schriften unter Buchstabe a bis c abgesetzt wer- den.

§ 6

Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Buchst. b wird ein Dienst, der der Tätigkeit eines Geistlichen gleichzubewerten ist, in vollem Umfange berück- sichtigt. Ein nicht gleichzubewertender Dienst, eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine frei- berufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Geistlichen infolge seines

Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 7

(1) Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 Buchst. b werden nicht berücksichtigt

- a) Dienstzeiten in einem öffentlich-recht- lichen Dienstverhältnis, das durch Diszi- plinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus diszi- plinarrechtlichen Gründen oder zur Ver- meidung einer disziplinarrechtlichen Un- tersuchung durch Niederlegung des Dien- stes beendet worden ist,
- b) Dienstzeiten als Geistlicher in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
- c) Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Be- diensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist,
- d) Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Ge- bühren bezieht,
- e) Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 Buchst. a bis c können zugelassen werden.

§ 8

Kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 2 Buchst. b ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

§ 9

Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungs- dienstalters nach § 5 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.

§ 10

(1) Wird ein Geistlicher ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird der Beginn des Besoldungs- dienstalters um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im kirchli- chen Interesse kann hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Für die Berechnung der in Abs. 1 genann- ten Zeit gilt § 9 entsprechend.

§ 11

(1) Die Besoldung der Vikarinnen richtet sich nach den für Pfarrer und jene der Vikarkandida- tinnen nach den für unständige Geistliche gel- tenden Bestimmungen.

(2) Endet das Dienstverhältnis einer Vikarin infolge Verheiratung, so erhält sie eine Abfin- dung nach den sinngemäß anzuwendenden Be- stimmungen des Landesgesetzes über Abfindun- gen für Beamtinnen.

§ 12

Die Erhebung von Gebühren für kirchliche Amtshandlungen (Stolgebühren) zugunsten der Geistlichen von den Angehörigen ihrer Kirchengemeinde ist unzulässig.

III. Dienstwohnung

§ 13

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem etwaigen Hausgarten hat der Pfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten — ebenso wie der an ihre Stelle tretende um den Familienzuschlag (§ 14) gekürzte Ortszuschlag — von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Verheiratete Geistliche, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag nach den landesgesetzlichen Bestimmungen, die gelten würden, wenn beide Ehegatten im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden.

(3) Den ein Gemeindepfarramt innehabenden oder verwaltenden Geistlichen sowie den Pfarrvikaren hat die Gemeinde den Aufwand für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Dienstzimmers aus örtlichen kirchlichen Mitteln pauschal zu ersetzen. Für die Festsetzung dieser Pauschale in den einzelnen Gemeinden sollen folgende Richtsätze gelten:

bis 1000 Seelen	jährl. 90 bis 225 DM,
über 1000 bis 2000 Seelen	jährl. 150 bis 300 DM,
über 2000 bis 3000 Seelen	jährl. 300 bis 450 DM,
über 3000 Seelen	jährl. 375 bis 600 DM.

IV. Familienzuschlag

§ 14

(1) Die Geistlichen, denen freie Dienstwohnung gewährt wird, erhalten einen Familienzuschlag für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind, und zwar monatlich

- a) für das erste Kind
 - in Ortsklasse S von 12 DM,
 - in Ortsklasse A von 11 DM,
 - in Ortsklasse B von 9 DM,
- b) für das zweite bis zum fünften Kind
 - in Ortsklasse S von je 18 DM,
 - in Ortsklasse A von je 16 DM,
 - in Ortsklasse B von je 13 DM,
- c) für das sechste und die weiteren Kinder
 - in Ortsklasse S von je 24 DM,
 - in Ortsklasse A von je 22 DM,
 - in Ortsklasse B von je 18 DM.

(2) Der Familienzuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Familienzuschlag einer niedrigeren Stufe

wird vom übernächsten Monat an nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt.

(3) Ändert sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Familienzuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

V. Kinderzuschläge

§ 15

(1) Die Geistlichen erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, für an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel mindestens nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nicht-kirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

VI. Schlußvorschriften

§ 16

(1) Ändert sich das Grundgehalt der Landesbeamten in den vergleichbaren Besoldungsgruppen, so soll der Landeskirchenrat durch eine Vorlage an die Landessynode eine entsprechende Änderung der Gehaltssätze dieses Gesetzes vorschlagen.

(2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 b, § 2 Abs. 2 hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags, § 13 Abs. 2, § 14 und § 15 Abs. 1 u. 2 ab 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Absatz 1 Satz 2 des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom 26. 4. 1951 (VBl. S. 20) sowie alle anderen entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit. Es treten in Kraft:

ab 1. April 1957 § 14 und § 15 Abs. 1,
ab 1. Februar 1958 § 13 Abs. 2 u. § 15 Abs. 2 u.
ab 1. Dezember 1959 § 1 Abs. 1 b u. § 2 Abs. 2
hinsichtlich der Höhe des Ortszuschlags.

(4) Der Evang. Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Landeskirchenrat allgemeine Bestimmungen für Härtefälle zu treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung erfordert.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1959

Der Landesbischof:

D. Bender

*** Änderung der kirchlichen Gesetze über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen**

Vom 25. 11. 1959
Az. 22/0 (23/0)

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel I

Das kirchliche Gesetz, die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen betr., vom 25. Mai 1928 (VBl. S. 31) nebst Änderungen - Ruhegehaltsgesetz - wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 4 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalls beim Evang. Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

b) §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 6

(1) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des zehnten Dienstjahres und in den Fällen des § 4 Abs. 2 35/100 des Einkommensanschlags. Mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 25. Dienstjahre steigt es um 2/100 und von da an um 1/100 bis zu einem Höchstbetrag von 75/100 des Einkommensanschlags.

(2) Ist der Geistliche infolge eines Unfalls, den er während des Dienstverhältnisses als Geistlicher im ersten oder zweiten Weltkriege in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalls verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts ab 1. April 1959 um 20/100 bis zum Höchstsatz von 75/100 erhöht.

(3) Der Einkommensanschlag besteht aus dem Betrag des in dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) vorgesehenen Grundgehalts, einem angenommenen ruhegehaltstfähigen Ortszuschlag, der nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu bemessen ist.

(4) § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen gilt ab 1. Februar 1958 entsprechend.

(5) Als Einkommensanschlag eines Geistlichen, dem beim Verzicht auf sein Amt der Ruhegehaltsanspruch gemäß § 5 vorbehalten wurde, gilt das unmittelbar vor dem Verzicht bezogene

Grundgehalt nebst dem entsprechenden Ortszuschlag.

(6) Erhält der Zuruhesetzte aus einem früheren öffentlichen Dienst (vgl. § 21 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2) ein Ruhegehalt, Wartegeld oder dergleichen, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Abs. 7 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(7) Höchstgrenze im Sinne des Abs. 6 ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

§ 7

Der in § 15 des Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) vorgesehene Kinderzuschlag wird in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für Ruhegehaltsempfänger gewährt.

§ 8

Die Ruhegehälter werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

c) In § 10 Abs. 1 erstem Satz ist in der Klammer statt „§§ 18 und 22“ zu setzen „§§ 19 und 23“.

d) § 12 erhält folgende Fassung:

(1) In die Dienstzeit wird auch die Zeit eingerechnet, während der ein Geistlicher als Militärgeistlicher oder im inländischen Staatsdienst angestellt oder nach den hierfür geltenden Bestimmungen mit dem Anspruch auf Einrechnung in die Dienstzeit unständig verwendet war.

(2) Nicht unter Abs. 1 fallende, im öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten können in angemessenem Umfang auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet werden.

e) § 13 Abs. 2 wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1958 gestrichen.

f) § 18 erhält folgende Fassung:

Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltstfähig angerechnet werden, wird die hierauf beruhende Rente ab 1. Januar 1960 auf das Ruhegehalt nach den Vorschriften der §§ 111 Abs. 3 und 115 Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes angerechnet.

g) Der bisherige § 18 wird § 19. In der Klammer in diesem Paragraphen ist statt „§ 6 Abs. 2“ zu setzen „§ 6 Abs. 3“.

h) Der bisherige § 19 wird § 20.

i) Der bisherige § 20 wird § 21. Die Absätze 1 und 2 dieses Paragraphen erhalten folgende Fassung:

(1) Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht,

- a) wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz ohne Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Ausland verlegt, bis zu dessen Rückverlegung oder der nachträglichen Erteilung der Genehmigung oder
- b) wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit verliert, bis zu deren Wiedererlangung oder
- c) solange er, abgesehen von dem in § 20 Abs 1 Ziff. 2 bezeichneten Falle, aus der Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen bezieht, soweit dessen Betrag zusammen mit dem früher festgesetzten landeskirchlichen Ruhegehalt den Betrag des vor der Zuruhesetzung maßgebend gewesenen Dienst Einkommens übersteigt.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne des Abs. 1 ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

k) Die §§ 21, 22, 23, 24 und 25 erhalten die Bezeichnung §§ 22, 23, 24, 25 und 26.

Artikel II

Das kirchliche Gesetz über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. Mai 1928 (Vbl. S. 35) nebst Änderungen wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) § 9 erhält folgende Fassung:

Als Hinterbliebene im Sinne dieser Bestimmung gelten:

1. die Witwe bis zu etwaiger Wiederverheiratung. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes widerruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen;
2. die unverheirateten ehelichen und an Kindes Statt angenommenen Kinder bis zum vollendeten 20. Lebensjahre. Das Waisengeld kann nach Vollendung des 20. Lebensjahres weitergewährt werden für eine ledige Waise,
 - a) die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr,
 - b) oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Arbeits- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Kriegsgefangenschaft sowie durch Krankheit oder Unfall über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus, so erweitert sich die Altersgrenze um einen der Zeit dieser Ausbildungsverhinderung entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus.

b) Der zweite Satz des § 11 erhält folgende Fassung:

Falls der Geistliche einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatte, ist das Wit-

wengeld aus einem angenommenen Ruhegehalt zu berechnen, das nach der Zahl der Dienstjahre (§ 6 Abs. 1 des Ruhegehaltsgesetzes) bemessen wird und mindestens 35/100 der Summe des letzten Grundgehalts und des maßgebenden (ruhegehaltstfähigen) Ortszuschlags beträgt (§ 6 Abs. 3 des Ruhegehaltsgesetzes).

c) § 13 erhält folgende Fassung:

Die in § 15 des kirchlichen Gesetzes über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (Vbl. S. 92) vorgesehenen Kinderzuschläge werden in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen neben den Hinterbliebenenbezügen gewährt.

d) §§ 15, 16 und 17 erhalten folgende Fassung:

§ 15

§ 6 Abs. 6 und 7 sowie § 18 des Ruhegehaltsgesetzes finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Geistlichen entsprechende Anwendung.

§ 16

(1) Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht:

- a) solange der Berechtigte nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt;
- b) bei Verwendung im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst insoweit, als
 - aa) das Dienst Einkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes 75 v. H. des für denselben Zeitraum bemessenen Einkommensanschlages übersteigt, aus dem das dem Witwengeld zu Grunde gelegte Ruhegehalt berechnet ist,
 - bb) das Dienst Einkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes 40 v. H. des unter aa) bezeichneten Einkommensanschlages übersteigt.

(2) Bei Berechnung der unter Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Gebühnisse gilt § 21 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz des Ruhegehaltsgesetzes entsprechend.

§ 17

Erhält eine Witwe, die vor ihrem Witwenstand oder während desselben im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste verwendet war, ein Wartegeld, ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung, so ist daneben das landeskirchliche Witwengeld nur bis zur Erreichung von 60 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen das ihm zu Grunde liegende Ruhegehalt berechnet ist, oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, bis zur Erreichung des Ruhegehalts zu zahlen, das dem Witwengeld zu Grunde liegt.

e) § 21 erhält folgende Fassung:

Die Hinterbliebenenbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig zu regeln und nachträgliche Auszahlung anzuordnen.

Artikel III

In den kirchlichen Gesetzen über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge sowie über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen tritt jeweils an die Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ das Wort „Ortszuschlag“. Die Worte „Erweiterter Evang. Oberkirchenrat“ werden jeweils ersetzt durch das Wort „Landeskirchenrat“.

Artikel IV

Die Bezüge der am 1. Dezember 1958 vorhandenen Versorgungsempfänger werden mit Wirkung ab 1. Dezember 1958 in der Weise angepaßt, daß die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge in der Weise neu berechnet werden, daß das an die Stelle des bisherigen ruhegehaltstfähigen Grundgehalts (Grundvergütung) und des bisherigen Betrags der ruhegehaltstfähigen Stellenzulage tretende letzte Grundgehalt und das Besoldungsdienstalter nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) ermittelt werden, und zwar nach der Besoldungsgruppe, in die der Geistliche bei Eintreten des Versorgungsfalles nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen eingereiht gewesen wäre.

Artikel V

- a) Dieses Gesetz tritt, soweit für einzelne Vorschriften kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem 1. Dezember 1958 in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.
- b) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.
- c) Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Gesetze über die Zuruhesetzung und die Ruhestandsbezüge der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 31) nebst Änderungen – Ruhegehaltsgesetz – und über die Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 35) nebst Änderungen in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 25. November 1959

Der Landesbischof:
D. Bender

*** Die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare, Beamten und Angestellten.**

Vom 25. 11. 1959
Az. 23/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Das kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten vom 21. Januar/3. November 1949 (VBl. S. 2 u. 51) wird geändert wie folgt:

a) Der erste Satz des § 1 Absatz 2 wird als zweiter Satz dem § 1 Absatz 1 angefügt.

b) § 1 Absatz 2 (bisheriger zweiter Satz) erhält folgende Fassung:

Bei der Berechnung des ruhegehaltstfähigen Dienstinkommens wird die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Pfarrer, Vikar oder Beamte nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat, oder in dem die Vermißterklärung erfolgte, jedoch in jedem Fall mindestens die Zeit bis 31. Dezember 1945, als aktive Dienstzeit eingerechnet und werden die bis dahin angefallenen Dienstalterszulagen in Ansatz gebracht.

c) § 2 erhält folgende Fassung:

Weist die Ehefrau des Vermißten nach, daß ihr Ehemann lebt, so werden die Bezüge nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Mai 1947/4. März 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6) nachbezahlt, und zwar längstens für die Dauer eines Jahres, und weitergeleistet.

§ 2

Der zweite Satz des § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Bezüge vermißter oder noch nicht zurückgekehrter Geistlichen, Beamten und Angestellten sowie die Wiederbesetzung verwaister Pfarrstellen vom 29. Mai 1947/4. März 1948 (VBl. 1947 S. 22 und 1948 S. 6) erhält folgende Fassung:

Keht der Geistliche, Beamte oder Angestellte zurück, so werden die Bezüge längstens für die Dauer eines Jahres in Höhe von 75 % nachbezahlt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermißten Pfarrer, Vikare und Beamten in neuer Fassung bekanntzugeben.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 25. November 1959

Der Landesbischof:
D. Bender

*** Die Besoldung und Versorgung der Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihre Kirchengemeinden.**

Vom 25. 11. 1959
Az. 25/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

(1) Die Beamten der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Kirchengemeinden erhalten Kinderzuschlag für eheliche Kinder, für

an Kindes Statt angenommene Kinder und unter besonderen Voraussetzungen für Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel mindestens nach den jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Soweit Kinderzuschlag gegenüber einer nicht-kirchlichen öffentlichen Kasse beansprucht werden kann, entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlagszahlung nach diesem Gesetz.

§ 2

Verheiratete Kirchenbeamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten Ortszuschlag höchstens in dem Umfang, daß der Ortszuschlag beider Ehegatten zusammengerechnet nicht höher ist als der Betrag, der den beiden Ehegatten zustehen würde, wenn sie beide im nicht-kirchlichen öffentlichen Dienst stünden. Diese Regelung gilt sinngemäß für die Bemessung des in den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen enthaltenen Ortszuschlags der verheirateten Versorgungsberechtigten, deren Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

§ 3

(1) Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Beamter aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Es treten in Kraft:

§ 1 Absatz 1 ab 1. April 1957,
§ 1 Absatz 2 und § 2 ab 1. Februar 1958,
§ 3 ab 1. April 1959;
entgegenstehende Bestimmungen treten von den jeweils gleichen Zeitpunkten ab außer Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. November 1959

Der Landesbischof

D. Bender

* Die Vergütung für den Religionsunterricht

Vom 27. 11. 1959

Az. 33/7

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Die Erteilung des Religionsunterrichts gehört als christliche Unterweisung zu den zentralen Aufgaben des Pfarramtes (§ 45 Absatz 2 der Grundordnung). Soweit der Religionsunterricht nicht durch hauptamtliche kirchliche Religionslehrer oder durch staatliche Lehrkräfte erteilt wird, ist der Gemeindepfarrer (Pfarrverwalter, Pfarrvikar) in erster Linie dafür verantwortlich, daß der in seinem Dienstbereich anfallende Religionsunterricht ordnungsgemäß erteilt wird. Für die Vergütung des Religionsunterrichts gilt die in den folgenden Bestimmungen getroffene Regelung.

§ 1

Der von der Kirche durchzuführende Religionsunterricht an den Schulen ist von den Gemeindepfarrern (Pfarrverwaltern, Pfarrvikaren) und den übrigen kirchlichen Mitarbeitern in der Gemeinde ohne Rücksicht auf die Schulgattung in folgendem Umfang unentgeltlich zu erteilen:

Dekane bis zu	2 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden über 4 000 Seelen bis zu	4 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden von 2 000 bis 4 000 Seelen bis zu	6 Wochenstunden,
Pfarrer in Gemeinden unter 2 000 Seelen bis zu	8 Wochenstunden,
Vikare und Pfarrdiakone bis zu	8 Wochenstunden,
Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen bis zu	6 Wochenstunden.

§ 2

(1) Für diejenigen Stunden, welche die in § 1 genannten Zahlen überschreiten, erhalten alle kirchlichen Kräfte aus den staatlichen Leistungen für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht eine Vergütung, und zwar

- für Religionsstunden an der Volksschule 10 DM im Monat für die Wochenstunde,
- für Religionsstunden an Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen 15 DM im Monat für die Wochenstunde.

(2) Für Klassen mit weniger als zehn Schülern wird die Hälfte der vorstehenden Sätze vergütet. Dies gilt nicht für die Oberstufe der Höheren Schulen.

(3) Die Bezahlung erfolgt auch für die Ferien.

§ 3

Die an den Volksschulen anfallenden Religionsstunden sind nach dem mit dem Kultusministerium zu vereinbarenden Schlüssel zwi-

schen Volksschullehrern und kirchlichen Kräften aufzuteilen.

§ 4

Die Vergütungen werden auf Grund der Stundenpläne berechnet, die die Dekane dem Evang. Oberkirchenrat einreichen.

§ 5

Ändert sich die staatliche Vergütung für den Religionsunterricht im Nebenamt, so kann der Landeskirchenrat die in § 2 festgesetzten Sätze ändern.

§ 6

Soweit andere als die in § 1 genannten Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats zusätzlich Religionsunterricht erteilen, erhalten sie eine Unterrichtsvergütung nach § 2.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1960 in Kraft.

(2) Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.
Karlsruhe, den 27. November 1959

Der Landesbischof:
D. Bender

**Genehmigung der Gemeindegesetzungen der
Evang. Kirchengemeinden Karlsruhe und
Mannheim**

Vom 27. 11. 1959

Az. 11/0

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Gemäß § 31 Absatz 5 der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden werden die für die Kirchengemeinden Karlsruhe und Mannheim beschlossenen Gemeindegesetzungen vom 14. 9. 1959 soweit sie von § 31 Absatz 3 der Grundordnung abweichen, genehmigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 14. September 1959 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 27. November 1959

Der Landesbischof:
D. Bender

Bekanntmachungen.

OKR. 10. 12. 1959
Nr. 25076
Az. 32/51

**Handbuch „Die Mischehe“
befr.**

Im Verlag Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen ist kürzlich erschienen **„Die Mischehe, Handbuch für evangelische Seelsorge“**, im Auftrage des Konfessionskundlichen Instituts des Evangelischen Bundes herausgegeben von Wolfgang Sucker, Joachim Lell und Kurt Nitzschke (487 Seiten, in Ganzleinen gebunden DM 25.-). Dieses Buch soll als zuverlässiges Nachschlagewerk für alle rechtlichen, soziologischen und konfessionskundlichen Fragestellungen dienen, die sich aus dem Mischehenproblem ergeben. Außerdem bietet es den Gemeindepfarrern eine praktische Hilfe für die Bewältigung der aus der Mischehennot erwachsenden seelsorgerlichen Aufgaben, besonders in dem über 80 Seiten langen Abschnitt **„Evangelische Mischehenseelsorge“**. Wir weisen empfehlend auf dieses reichhaltige Handbuch hin. Im Hinblick darauf, daß in unserer Landeskirche mit ihrem ausgeprägten Diasporacharakter das Mischehenproblem bedrängend und dauernd aktuell ist, genehmigen wir, daß das Buch für die Pfarramts- und Dekanatsbibliotheken auf Kosten der örtlichen Kirchenkassen bzw. der Bezirkskirchenkassen angeschafft werden kann.

OKR. 7. 12. 1959
Nr. 23824
Az. 32/7

*** Ehrung von Jubelpaaren
befr.**

Seit dem Jahre 1927 ehrt der Evang. Oberkirchenrat Ehepaare, welche die Goldene bzw. Diamantene Hochzeit feiern, dadurch, daß er ihnen ein Glückwunschschreiben und eine Buchgabe durch den jeweils zuständigen Geistlichen überreichen läßt. Der Evang. Oberkirchenrat hat beschlossen, auch weiterhin diese Übung beizubehalten.

Als Gaben zur Goldenen und Diamantenen Hochzeit stehen in Zukunft zur Verfügung:

ein Großdrucktestament mit revidiertem Text,
ein Gesangbuch,

folgende Andachtsbücher:

- a) **„Das Brot des Lebens“**.
Evangelische Abendandachten für jeden Tag, herausgegeben von Prof. Dr. Köberle, Furche-Verlag Hannover;
- b) **„Andachten für alle Tage des Jahres“**.
Von Walter Lüthi, Verlag Friedrich Reinhardt A.G. Basel.

Gesuche um Ehrung von goldenen bzw. diamantenen Jubelpaaren sind spätestens 4 Wochen

vor dem Jubiläum vorzulegen, so daß noch eine geordnete Erledigung geschehen kann. Bei allen Gesuchen sind nähere Angaben zu machen über Vor- und Zunamen des Ehemannes, Vor- und Geburtsnamen der Ehefrau, beider Geburtsjahr und Geburtstag, Trauungsdatum, Stand und Beruf, Familienverhältnisse, Kinder, Lebensschicksale, Leumund, Einstellung zur Kirche und zum kirchlichen Leben sowie etwa noch Wissenswertes, was eine individuelle Behandlung des betreffenden Falles ermöglicht.

In jedem Gesuch ist anzugeben, welche Buchgabe (Neues Testament, Gesangbuch, Andachtsbuch) gewünscht wird. Bei Diamantenen Hochzeiten bitten wir auch zu berichten, welches Buch zur Goldenen Hochzeit überreicht wurde.

Alle bisherigen Bekanntmachungen über Ehrung von Jubilaren werden hiermit aufgehoben.

OKR 22. 12. 1959 **Bezirksjugendpfarrer betr.**
Nr. 28673
Az. 41/1

Zu der Liste der Bezirksjugendpfarrer geben wir folgende Veränderungen bekannt:

Kirchenbezirk **Adelsheim:**

Pfarrer Klaus Fischer in Leibenstadt,

Kirchenbezirk **Wertheim:**

Pfarrer Rudolf Bösinger in Wertheim (Hospitalpfarre).

OKR. 7. 12. 1959 ***Vergütung der evang.**
Nr. 26867 **Kindergärtnerinnen,**
Az. 41/2 (41/7) **Kinderpflegerinnen und**
 Kindergartenhelferinnen
 sowie der Kranken-
 schwestern betr.

I. Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen

1. Die Hauptgeschäftsstelle „Innere Mission u. Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ hat mit Datum vom 1. Juli 1959 neue „Richtlinien für Arbeitsverträge in Anstalten und Einrichtungen von Innerer Mission und Hilfswerk“ (AVR) herausgegeben. In Angleichung an diese Richtlinien ist an die Stelle der bisherigen Ver-

gütungsordnung (vgl. Bekanntmachungen vom 6. 9. 1957, VBl. S. 44, und vom 26. 11. 1958, VBl. S. 58) eine neue getreten, die auch von uns aus sozialen und arbeitsrechtlichen Gründen anerkannt wird. Die Kirchengemeinden wollen daher die Besoldung der in evangelischen Kindergärten und Horten tätigen Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen und Kindergartenhelferinnen **mit Wirkung vom 1. Januar 1960** an die nachstehend veröffentlichte Vergütungsordnung angleichen.

2. Die Mitarbeiterinnen in Kindergärten und Horten erhalten Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Berufsgruppe, der Ortsklasse und der Berufsjahre (gegebenenfalls des Lebensalters).

Berufsgruppeneinteilung

- Gruppe 11 Kindergärtnerinnen mit staatlicher Anerkennung und mehrjähriger Erfahrung als Leiterinnen von Kindergärten und Horten.
- Gruppe 12 Kindergärtnerinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen kleiner Kindergärten (bis zu 30 Kindern), als Gruppenleiterinnen und Kindergärtnerinnen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Bei Aufrückung von Gruppe 12 nach Gruppe 11 werden die Dienstjahre von Gruppe 12 voll angerechnet.
- Gruppe 13 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung nach mehrjähriger Erfahrung und in verantwortlicher Mitarbeit.
- Gruppe 14 Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung. Bei Aufrückung von Gruppe 14 nach Gruppe 13 werden die Dienstjahre von Gruppe 14 voll angerechnet.
- Gruppe 15 Verantwortliche Mitarbeiterinnen ohne Fachausbildung (Aufrückungsgruppe zu 16).
- Gruppe 16 Verantwortliche Mitarbeiterinnen ohne Fachausbildung.
- Gruppe 17 Jugendliche Helferinnen.

Vergütungstabelle für Ortsklasse „S“

Berufsgruppe	Eing. Alter	Steig. Betrag DM	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10.	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	ab 19.
			DM	DM	DM	DM	Berufsjahr DM	DM	DM	DM	DM	DM
11	20	15.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—	465.—	480.—	495.—	510.—
12	20	15.—	345.—	360.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—	465.—	480.—
13	20	13.—	307.—	320.—	333.—	346.—	359.—	372.—	385.—	398.—	411.—	424.—
14	20	10.—	290.—	300.—	310.—	320.—	330.—	340.—	350.—	360.—	370.—	380.—
15	20	10.—	260.—	270.—	280.—	290.—	300.—	310.—	320.—	330.—	340.—	350.—
16	20	5.—	250.—	255.—	260.—	265.—	270.—	275.—				
17			95/105/115/125 (jährliche Steigerung)									

Vergütungstabelle für Ortsklasse „A“

Berufsgruppe	Eing. Alter	Steig. Betrag DM	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10. Berufsjahr	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	ab 19.
			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
11	20	15.—	360.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—	465.—	480.—	495.—
12	20	15.—	330.—	345.—	360.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—	465.—
13	20	13.—	292.—	305.—	318.—	331.—	344.—	357.—	370.—	383.—	396.—	409.—
14	20	10.—	275.—	285.—	295.—	305.—	315.—	325.—	335.—	345.—	355.—	365.—
15	20	10.—	245.—	255.—	265.—	275.—	285.—	295.—	305.—	315.—	325.—	335.—
16	20	5.—	235.—	240.—	245.—	250.—	255.—	260.—				
17			85/95/105/115 (jährliche Steigerung)									

Vergütungstabelle für Ortsklasse „B“

Berufsgruppe	Eing. Alter	Steig. Betrag DM	1.+2.	3.+4.	5.+6.	7.+8.	9.+10. Berufsjahr	11.+12.	13.+14.	15.+16.	17.+18.	ab 19.
			DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
11	20	15.—	345.—	360.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—	465.—	480.—
12	20	15.—	315.—	330.—	345.—	360.—	375.—	390.—	405.—	420.—	435.—	450.—
13	20	13.—	277.—	290.—	303.—	316.—	329.—	342.—	355.—	368.—	381.—	394.—
14	20	10.—	260.—	270.—	280.—	290.—	300.—	310.—	320.—	330.—	340.—	350.—
15	20	10.—	230.—	240.—	250.—	260.—	270.—	280.—	290.—	300.—	310.—	320.—
16	20	5.—	220.—	225.—	230.—	235.—	240.—	245.—				
17			75/85/95/105 (jährliche Steigerung)									

Für die Festsetzung der Ortsklassen gilt die Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses vom 1. 10. 1957 in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Abschnitt III unserer Bekanntmachung vom 16. 11. 1957, VBl. S. 71f).

Eingangsalter ist das vollendete 20. Lebensjahr.

Bei der Einstufung in die Eingangsgruppe ist die Zeit anzurechnen, die die Mitarbeiterin nach dem 20. Lebensjahr in dem gleichen Beruf tätig war, in welchem sie beschäftigt wird. Eine sonstige Tätigkeit kann im angemessenen Umfang angerechnet werden. Wird die Berufsausbildung nach Erreichung des Eingangsalters (20 Jahre) abgeschlossen, beginnt die Zählung der Berufsjahre mit dem Abschluß der Ausbildung. Die Vergütung vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt

- bis zum vollendeten 17. Lebensjahr 60 %
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr 70 %
- nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 80 %
- nach dem vollendeten 19. Lebensjahr 90 %

der Anfangsvergütung

Sollte sich bei einer Neuregelung der Vergütung eine Verminderung der Bezüge ergeben, so bleibt die gegenwärtige Vergütung in Gültigkeit, bis der Ausgleich durch Aufrücken in den Berufsjahren erreicht ist.

Mitarbeiterinnen mit Kindern im Sinne des Kindergeldgesetzes, die für solche Kinder unterhaltspflichtig sind und für deren Unterhalt ganz oder überwiegend aufkommen, erhalten **Kinderzuschlag** nach den für Angestellte der Landeskirche geltenden Richtlinien. Dieser beträgt z. Zt. für Kinder

- bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatl. 30.— DM
- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr monatl. 35.— DM
- und nach dem vollendeten 14. Lebensjahr monatl. 40.— DM (bis zum vollendeten 18. bzw. 25. Lebensjahr).

Für **Stationswohnungen** wird eine monatliche Miete in Abzug gebracht. Sie soll bei Neubauwohnungen nicht höher sein als der ortsübliche Mietpreis für vergleichbare Wohnungen. Für möblierte Dienstwohnungen kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden.

Die Kosten für Licht und Heizung trägt grundsätzlich die Inhaberin der Stationswohnung. Werden diese Kosten von anderer Seite getragen, so wird der Wohnungsinhaberin eine angemessene Pauschale an ihrer Vergütung einbehalten.

Das Dienstverhältnis wird im einzelnen durch den **Dienstvertrag** geregelt, der nach einer Probezeit von 3 Monaten abzuschließen ist. Vordrucke hierzu sind beim Gesamtverband der Inneren Mission anzufordern.

Der Gesamtverband der Inneren Mission in Baden ist von uns beauftragt, die arbeitsrechtlichen Belange der Kindergärtnerinnen zu vertreten. Die Kirchengemeinden bzw. die Kindergartenvorstände wollen sich deshalb bei allen aus diesem Erlaß sich ergebenden Einzelfragen an den Gesamtverband der Inneren Mission in Baden, Karlsruhe, Kriegsstraße 124, wenden.

II. Krankenschwestern

Für Krankenschwestern auf evangelischen Krankenpflegestationen, die durch keinen Mutterhaus-Vertrag eingestellt sind, gilt obige Vergütungsordnung sinngemäß mit folgender Berufsgruppeneinteilung:

- Gruppe 11 Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung und mehrjähriger Erfahrung auf größeren Stationen,
- Gruppe 12 Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung auf kleineren Stationen.

III.

Unsere Bekanntmachungen vom 6. 9. 1957 (VBl. S. 44) und vom 26. 11. 1958 (VBl. S. 58) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1960 außer Kraft.

OKR. 22. 12. 1959
Nr. 28680
Az. 43/0

**Kollektenplan für das
Jahr 1960 betr.**

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1960 nachstehende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

1. Sonntag nach Epiphaniën	10. 1. 1960:	Missionssonntag, Kollekte für die Äußere Mission
3. Sonntag nach Epiphaniën	24. 1. 1960:	für die evang. Studentengemeinden und den Theologendienst
Septuagesimä	14. 2. 1960:	für gesamtkirchl. Notstände und Aufgaben
Sexagesimä	21. 2. 1960:	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Estomihi	28. 2. 1960:	für die Kircheninstandsetzung in Oberöwisheim
Reminiszere	13. 3. 1960:	für das Volksmissionarische Amt der Landeskirche
Lätare	27. 3. 1960:	für die Tilgung der Bauschulden in Hohensachsen
Judika	3. 4. 1960:	für die Badische Landesbibelgesellschaft
Karfreitag	15. 4. 1960:	für den Melanchthonverein für evang. Schülerheime nachmittags; für gesamtkirchl. Werke der Inneren Mission (Bethel, Syrisches Waisenhaus u. a.)
Misericordias Domini	1. 5. 1960:	für die Tilgung der Bauschulden in Mahlberg
Kantate	15. 5. 1960:	für kirchenmusikalische Bedürfnisse
Rogate	22. 5. 1960:	Frauensonntag, Kollekte für das Frauenwerk
Exaudi	29. 5. 1960:	Jugendsonntag, Kollekte für die Jugendarbeit
Pfingstsonntag	5. 6. 1960:	1. Bezirkskollekte
1. Sonntag nach Trinitatis	19. 6. 1960:	für die Tilgung der Bauschulden in Wyhlen
3. Sonntag nach Trinitatis	3. 7. 1960:	für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk im Osten
5. Sonntag nach Trinitatis	17. 7. 1960:	für den Evang. Bund
7. Sonntag nach Trinitatis	31. 7. 1960:	für die evang. Erziehungsarbeit
9. Sonntag nach Trinitatis	14. 8. 1960:	für die ökumenische Arbeit der Evang. Kirche in Deutschland und für die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden
11. Sonntag nach Trinitatis	28. 8. 1960:	für die Kircheninstandsetzung in Bettingen
13. Sonntag nach Trinitatis	11. 9. 1960:	für die Tilgung der Bauschulden in Dürrenbüchig
15. Sonntag nach Trinitatis	25. 9. 1960:	im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband für Kindergottesdienst
Erntedankfest	2. 10. 1960:	2. Bezirkskollekte
17. Sonntag nach Trinitatis	9. 10. 1960:	Tag der Inneren Mission, Kollekte für den Gesamtverband der Inneren Mission
18. Sonntag nach Trinitatis	16. 10. 1960:	Männersonntag, Kollekte für das Männerwerk
20. Sonntag nach Trinitatis	30. 10. 1960:	für die Keller-Thoma-Stiftung in Heidelberg und das Luise-Scheppler-Heim in Heidelberg
Reformationstag	31. 10. 1960:	im Schülergottesdienst: für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
Reformationsfest	6. 11. 1960:	für arme Gemeinden in der Diaspora unserer Landeskirche
Buß- und Betttag	16. 11. 1960:	Baukollekte für arme Kirchengemeinden unserer Landeskirche
1. Advent	27. 11. 1960:	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
3. Advent	11. 12. 1960:	für das Theologische Studienhaus in Heidelberg
1. Christtag	25. 12. 1960:	für Anstalten zur Rettung gefährdeter Kinder
Silvester	31. 12. 1960:	für örtliche Bedürfnisse